

§ 1 NÖ VBG Allgemeines

NÖ VBG - NÖ Verlautbarungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.11.2021

(1) Die Landesregierung gibt das „Landesgesetzblatt für Niederösterreich“ heraus.

(2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at